

## B 327, B 269 Anschlussstelle Morbach

Von Bau - km: **0+000 - 0+269**

Nächster Ort: **Morbach**

Baulänge: **0+705 km**

Landesbetrieb  
Mobilität  
Rheinland-Pfalz



LBM Trier



Rheinland-Pfalz

# FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

- Planfeststellung -

<p>Aufgestellt:</p> <p>i.V. Bartnick</p> <p>Trier, den 08.01.2021</p>	

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Morbach**

**B327, B269 Anschlussstelle Morbach**



**Öko-log Freilandforschung**

**EurProBiol Heiko Müller-Stieß, Dipl.-Biogeograph**

**B. Sc. Max Stieß**

**i.A. PlanUm Gbr / Saarbrücken**

LBM Trier

**Bearbeitung:**

EurProBiol Heiko Müller-Stieß, Dipl.-Biogeograph

Max Stieß, B.Sc. BioGeo-Analyse

Trippstadt, den 26.11.2016

Titelbild: Eindruck des Gebiets.

redaktionelle Überarbeitung 06/2017 PlanUm GbR



# 1 Einführung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität plant den Umbau der Anschlussstelle im Bereich der B 327 und B 269 bei Morbach / Hunsrück. Die Anbindung der B 296 an die B 327 soll dabei planfrei erfolgen. Der vorliegende Planfeststellungsentwurf befasst sich mit den dafür notwendigen Neubaumaßnahmen- nördlich der B 327, den Ausbauarbeiten am bestehenden Knotenpunkt, den Umlegungen der von dieser Ausbaumaßnahme betroffenen Rad- und Wanderwegen sowie der Anpassung der betroffenen Wirtschaftswege.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- webbasierte Daten aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für die TK 6108 Morbach.
- originäre Bestandserfassungen: Schorr (in 2013) für die Avifauna; Öko-log (in 2015) für Reptilien.

Die artenschutzrechtliche Einordnung der Daten wurde nach eigenem Ermessen auf der Basis von je zwei Vorortbegehungen im Oktober 2014 und November 2016 vorgenommen. Dabei wurden u.a. Habitate inspiziert, Strukturen erkundet, Bäume abgesucht und erklettert (z.B. um potenzielle Quartiere zu untersuchen) u.a.m.

Aussagen zum Artenschutz bzgl. der Avifauna wurden SCHORR (2014, 2016) entnommen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

<sup>1</sup> *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

- <sup>2</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art (des Mitgliedlandes, vgl. WITT & GEISMANN, 2013) zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## **2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens**

### **2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### **Flächeninanspruchnahme**

Durch den Ausbau werden ca. 2 ha Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Die hier vorkommenden Individuen der artenschutzrelevanten Arten werden (meist) ihren Lebensraum verlieren, da es zu einer vollständigen Neumodellierung / Überplanung des Geländes kommen wird. Aus der ornithologischen Betrachtung (SCHORR 2014, 2016) ergibt sich z.B., dass der Ausbau 22 ubiquitäre Brutvogelarten mit 38 Brutpaaren (23 rot hervorgehoben) betrifft (gemäß Bewertung nach GARNIEL & MIERWALD, 2010). Im Bereich eines aufgelassenen Steinbruchs und auf angrenzenden felsigen Böschungen sind Lebensräume von Reptilien (Schlingnatter, Mauereidechse) betroffen. Vorhandene Gebüsche stellen einen potenziellen Lebensraum für die Haselmaus dar.

#### **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Im Bereich der Anschlussstelle der B269 und B327 besteht bereits eine Barriere- / Hinderniswirkung, diese wird sich in Teilbereichen durch die Neugestaltung der AS verändern und teils verstärken.

### **2.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

#### **Flächeninanspruchnahme**

Baubedingt erfolgt eine vorübergehende Beanspruchung von ca. 0,4 ha Fläche. Diese führt bei den hier vorkommenden Arten zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätten.

#### **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Baubedingt entsteht keine relevante Verstärkung der Barrierewirkung. Die vorübergehend beanspruchten Flächen liegen in einem wenige (3-5) Meter breiten Streifen entlang der Ausbaustrecke bzw. im Innenohr der Anschlussstelle. Großräumige Baustellenzufahrten außerhalb der vorhandenen Straßen werden nicht erforderlich.

#### **Lärmimmissionen**

Daneben kann es während der Bauzeit zu einer verstärkten Belastung mit Lärm kommen. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der Kleinräumigkeit des Bauvorhabens und der hohen Vorbelastung aus den vorhandenen Straßen von nachrangiger Bedeutung.

#### **Stoffeinträge**

Während des Baubetriebes sind Stoffeinträge nicht auszuschließen. Sie können sich beispielsweise aus Havarien bei der Betankung oder aus undichten Motoren der Baumaschinen ergeben. Das Risiko wird für gering eingeschätzt, da generell davon auszugehen ist, dass die Abwicklung des Baubetriebs unter Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften und dem Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen und Bindemitteln erfolgt. Zudem ist davon auszugehen, dass sich

im Bauflächenbereich aufgrund der erheblichen Geländebewegungen und –umgestaltungen und damit permanenten Störungen keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere aufhalten werden. Baubedingte Stoffeinträge sind somit für diese Betrachtung nicht erheblich.

### **Optische Störungen**

Optische Störungen werden während der Bauzeit durch Baustellenverkehr und die Anwesenheit von Menschen im Baufeld entstehen. Unter Berücksichtigung der hohen Vorbelastung des Raumes durch die vorhandenen Straßen und Fuß- bzw. Wanderwege wird auch dieser Wirkfaktor nicht für erheblich eingeschätzt.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Grundsätzlich sind im Untersuchungsraum betriebsbedingte Beeinträchtigungen aus dem Straßenverkehr bereits in hohem Maße als Vorbelastung gegeben. Diese werden durch den Bau der Anschlussstelle aber z.T. verlagert und betreffen dann auch bislang nicht oder weniger belastete Flächen.

### **Lärmimmissionen**

Der betrachtete Raum ist bereits aktuell in hohem Maße verlärm. Diese werden zukünftig etwas weiter in den umgebenden Raum reichen.

### **Stoffeinträge**

Stoffeinträge wie Reifenabrieb, Abgase, Staub und Tausalz sind als Vorbelastung ebenfalls vorhanden. Die betroffenen Flächen werden sich durch das Bauvorhaben verlagern.

### **Erschütterungen**

Gleiches gilt für Erschütterungen aus dem Fahrzeugverkehr.

### **Optische Störungen**

Eine signifikante Veränderung gegenüber der Vorbelastung ist nicht zu erwarten, da das Verkehrsaufkommen aufgrund des Ausbaus der B 327 / B 269 über eine vergleichsweise kurze Strecke sich nicht verändern dürfte.

### **Kollisionsrisiko**

Das Kollisionsrisiko besteht bereits, es verändert sich durch die neue und längere Straßenführung. Durch die geänderte Topografie (Einschnitt) sowie die entstehende „Insel“ im Innenohr erhöht sich das Kollisionsrisiko für niedrig fliegende Vogelarten (gem. Einschätzung SCHORR, 2014, 2016)



### 3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben (ARTEFAKT für die TK 6108 sowie die Untersuchungen von SCHORR, 2014, 2016; ÖKO-LOG 2015) für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das vorliegende Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Die Abschichtung erfolgte auf Basis eigener Vorortbegehungen und langjähriger Kenntnisse der autökologischen Kenngrößen.

In der Tabelle im Anhang A "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die europäische besonders geschützten Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Aus der Gesamtzahl der in der TK 6108 aufgeführten Arten gilt für die Artengruppen folgendes:

- Pflanzen: 1 Art aufgeführt, nicht relevant
- Amphibien: 2 Arten aufgeführt, keine relevant
- Reptilien: 2 Arten aufgeführt, beide relevant
- Säugetiere: 16 Arten aufgeführt, davon 8 relevant
- Vögel: 99 Arten aufgeführt, davon 22 relevant.

Details zu diesen Arten siehe **Kapitel 5**.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in **Kap. 5** erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen (Nummerierung der Maßnahmen gemäß LBP).

- 1.2 V Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit und Fortpflanzungszeit der Fledermäuse stattfinden, also im Zeitraum Ende Oktober bis Ende Februar. Dazu Vorabsuche entsprechender Strukturen (Altbäume, Felsbereiche) auf evtl. einzelne quartiernehmende Individuen (Vögel / Fledermäuse).

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des Tötens von Vögeln und Fledermäusen werden ältere Bäume mit Höhlenverdacht auf Tagesquartiere abgesucht und gefundene Individuen gegebenenfalls umgesiedelt.

- 1.6 V Umsiedlung von im Baufeld vorkommenden Haselmäusen vor Beginn der Baumaßnahme

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des Tötens von Haselmäusen müssen vorhandene Haselmäuse umgesiedelt werden, d.h. vor der Rodung der Gehölze im Winter zur noch bestehenden Jahresaktivitätszeit der Haselmäuse sind im Herbst die erreichbaren Individuen zu fangen und in geeigneten Bilchkästen im funktionalen Umfeld in unterwuchsdichten Gehölzbeständen auszubringen. Geeignete Flächen hierzu sind in den angrenzenden Wäldern vorhanden.

- 1.7 V Rodung der strauchbetonten Gehölzbestände im Innenohr der Anschlussstelle

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des Tötens von Vögeln gebüschbewohnender Arten wird die Innenfläche der Anschlussstelle so gestaltet, dass die Attraktivität für diese Arten vermindert wird. Hierzu sind die strauchbetonten Gehölzbestände auf der Fläche zu roden und dauerhaft zu entfernen. Ein kleiner Restbestand eines Kiefernmischwaldes kann erhalten bleiben. Der Bestand steht auf einem steilen Hang, der von dem neu zu bauenden Anschlussast weg geneigt ist. Der Anschlussast liegt an dieser Stelle zudem im Einschnitt. Aufgrund der Topografie ist somit nicht mit einer Lockwirkung für tieffliegende Arten zu rechnen.

- 1.8 V Umsiedlung von relevanten Reptilien vor Beginn der Baumaßnahmen / Sicherung der Felsbereiche

Um nicht gegen das Tötungsverbot zu verstoßen werden vor Beginn der Baumaßnahmen vorhandene Mauereidechsen und Schlingnattern gefangen und umgesiedelt, besonders im Bereich der offenen Felsnasen. Dies erfolgt abhängig von der Witterung, ca. September / Oktober. Die Tiere werden umgesiedelt. Vor der Umsiedlung muss ein Ausgleichslebensraum geschaffen werden. Geeignete Flächen hierzu sind im Bereich des ehemaligen Holzlagers vorhanden. Auf diesen Flächen wird der Oberboden abgeschoben und ein Steinhaufen von ca. 1,5 m Höhe und 10 m Länge angelegt. Verwendet wird ortstypisches Gestein von gemischter Größe (Kantenlänge bis ca. 30 cm). Der Steinhaufen ist ca. 20-30 cm in den Boden einzubinden. Um ein Zuwachsen des Steinhauens zu verhindern ist als Abgrenzung zu dem gewachsenen Boden ein Vlies einzu-

bauen. Ergänzend sind Wurzelstubben- oder Totholzhaufen einzubringen. Sie können im Nachgang nach erfolgter Rodung des Baufeldes mit dort anfallendem Material hergestellt werden. Um ein Zurückwandern der Tiere in die Felsbereiche des Baufeldes zu verhindern, werden zwischen dem Ausgleichslebensraum und dem Baufeld Reptilienschutzzäune gestellt und bis zum Ende der Bauzeit unterhalten.

## 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>1</sup>) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in **Kap. 5** erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Die folgenden vorgezogenen CEF-Maßnahmen sind durchzuführen:

- A1 Auflichtung und Diversifizierung monostrukturierter Waldbereiche, besonders Fichtenwälder: Das Habitatangebot in monostrukturierten Wäldern kann erhöht werden indem gestufte und geschwungene Waldinnen- und -außenränder entwickelt werden (Erhöhung des Anteils von Randlinien). Aufgenommen in den LBP als Bestandteil der Maßnahme 4 E<sub>CEF</sub>.
- A2 Beseitigung/Auflichtung von Fichtenbeständen auf Feucht- und Nassstandorten. Die Beseitigung von Fichtenaufforstungen auf Feuchtstandorte bietet die Möglichkeit zur Entwicklung standorttypischer Wälder. Aufgenommen in den LBP als Bestandteil der Maßnahme 4 E<sub>CEF</sub>.
- A3 Förderung von Hecken und Saumstreifen im Agrarbereich (Verdichtung des Heckennetzes) z.B. relevant für die Goldammer, Haselmaus. Goldammern bevorzugen unterschiedlich dichte Hecken innerhalb der Agrarlandschaft. Wenn Hecken oder einzelne Gehölze von kleineren regelmäßig genutzten Wiesen und Weiden oder gelegentlich genutzten Brachen umgeben sind, können sich günstige Lebensräume entwickeln. Aufgenommen in den LBP als Maßnahme 3.10 A<sub>CEF</sub>.
- A4 Ausbringen von 30 Schlaf-/Quartierkästen (10 Haselmäuse, 6 Vögel, 14 Fledermäuse) zur Verbesserung des Höhlenangebotes außerhalb des Siedlungsbereichs; relevant für höhlenbrütende Vogelarten, Haselmäuse und Fledermäuse. Die Maßnahme kann auf der Fläche der Maßnahme A1 durchgeführt werden. Aufgenommen in den LBP als Maßnahme 3.11 A<sub>CEF</sub>.
- A5 Entwicklung von parkartigen Flächen im Ortsrandbereich. Diese Maßnahme kann konzeptionell auch mit A1 verknüpft werden. Amsel, Gimpel und Grünfink nutzen Gärten oder Ortsrandflächen mit einem vielfältigen Mosaik aus Gehölzen und Grünlandflächen. Großzügiger dimensionierte Ortsrandgestaltungsmaßnahmen können dazu genutzt werden, solche Lebensräume zu entwickeln. Aufgenommen in den LBP durch die Maßnahme 3.6 A in Verbindung mit 3.7 A.

<sup>1</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

Im Erläuterungsbericht des LBP (Unterlage 19.1, Kapitel 5.1) ist näher beschrieben, wie die einzelnen Maßnahmen in der Maßnahmenkonzeption berücksichtigt sind.

## **5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten**

### **5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **Übersicht**

Im Untersuchungsgebiet sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten betroffen.

Verbotstatbestände bestehen deshalb nicht.

Ausnahmen im Sinne des Gesetzes n. §45, Abs. 7 BNatSchG sind nicht notwendig.

## 5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 5.1.2.1 Säugetiere

In der nachfolgenden **Tabelle 1** werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Die anderen Arten können durch die 4 Vorortbegehungen, Detailuntersuchung wie in 1.1 aufgeführt, Inspizierungen der Gehölze und Felsbereiche ausgeschlossen werden.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	S1	3	G
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S2	2	2
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		(neu)	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		2	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		2	V
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		1	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		3	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		2	V

<b>RL RLP</b>	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
			(neu) noch keine Klassifizierung des RL-Status in RLP
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

### Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Dabei wird die Haselmaus separat, die Fledermausarten als Gruppe betrachtet.



**Foto:** Potenzielles Haselmaushabitat (*Muscardinus avellanarius*).

Bezogen auf die Habitatqualität kann die Haselmaus den Raum potenziell in mittlerer bis hoher Dichte nutzen (Dichten von mehr als 5 Ind./ha).

<b>S1</b>
<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Verbreitung der Haselmaus ist auf die wärmeren Gebiete Europas konzentriert.</p> <p>In Deutschland kommt sie nahezu flächendeckend mit Schwerpunkten in den mittleren und südlichen Landesteilen vor.</p> <p>Primärer Lebensraum der Haselmaus sind lockere, lichte Laubwälder mit einem hohen Durchmischungsgrad, dichtem Unterwuchs. Vielfältige Wälder mit verschiedenen Waldentwicklungsphasen (Mosaik-Zyklus) erfüllen ihre Lebensraumansprüche am besten. Haselmäuse haben recht kleine Aktionsräume (um 100m) und Flächen, die weniger als 1 ha betragen. Die Dichte beträgt in sehr guten Lebensräumen bis zu 10-15 Ind./ha. Es werden Wanderungen bis zu mehreren Kilometern unternommen. Ab und zu kommen Haselmäuse im Straßenverkehr zu Tode. Wesentliche Mortalitätsfaktoren sind aber Witterung, ungünstige Winterquartiere, Beutegreifer (Katzen, auch Wildkatzen, Eulen)</p> <p>In Rheinland-Pfalz besteht nahezu ein flächendeckendes Verbreitungsbild (mit kleinen regionalen Lücken z.B. in den großen Flusstälern).</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> pot. vorkommend                      <input type="checkbox"/> trotz hohem Methodenaufwand nicht nachgewiesen</p> <p>Die unterwuchsdichten Bereiche des Gebiets stellen potenziell einen guten Lebensraum der Haselmaus dar.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1.2 V: Rodung der Fläche im Winter.</p> <p>1.6 V: Vorheriger Fang und Umsiedlung in umliegende Funktionsräume wie in <b>Kap. 4</b> beschrieben</p>

<b>S1</b>
<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <b>A4:</b> Ausbringung von 10 Quartierkästen im funktionalen Umfeld. <b>A1, A3:</b> Diversifizierung von Forstflächen, Anlegen von Hecken, Saumstrukturen
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Baubedingte</u> Tötungen sind nicht gänzlich ausgeschlossen. Gehölze der Haselmaus innerhalb des Baubereiches werden jedoch vorgezogen im Winter gerodet. Offene Baufeldflächen werden nachfolgend von der Haselmaus gemieden.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: Rodung im Winter, vorheriges Absuchen, Abfang, Umsiedlung, <b>1.2 V, 1.6 V, 3.3 A, 3.8 A; A1, A3, A4</b> Kompensationsgehölzflächen wie vorgesehen.

Innerhalb des Baufeldes ist ein verhältnismäßig kleiner Bestand der Haselmaus anzunehmen. Dieser ist randlich angebunden an einen deutlich größeren Lebensraum mit größerer Population.

Mit den getroffenen Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.

Ausnahmen im Sinne des Gesetzes n. § 44 BNatSchG sind nicht notwendig.



**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  <b>Kompensatorische Maßnahmen: 3.3 A, 3.8 A; A1, A3, A4</b> Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit unbekannte) Erhaltungszustand der Haselmaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Haselmaus vor

## Fledermäuse

Unter den Fledermäusen sind besonders die Arten von Bedeutung, die wesentlich auf Gehölze angewiesen sind, das sind alle sieben in der **Tabelle 1** aufgeführten Arten; auch die synanthrope Zwergfledermaus wird hierunter subsummiert, da sie zum einen auch in Gehölzbereichen intensiv jagt, zum anderen (zumindest) Einzelquartiere in Gehölzen hat. Es besteht der Verdacht, dass einzelne Tagesschlafquartiere von ein oder mehreren Arten im Gelände vorhanden sind.

<b>S2</b>
Gruppe gehölzangepasster Fledermausarten: Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus.
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Diese Arten haben eine weite Verbreitung in Rheinland-Pfalz und in Deutschland. Alle Arten nutzen Gehölze und Gehölzbestandsränder, auch die eher siedlungsfolgende Art Zwergfledermaus. Kernlebensräume aller Arten (außer Zwergfledermaus) liegen in größeren Waldbeständen, gerne mit hohem Anteil maturer Strukturen. Quartiere liegen in Gehölzbereichen (Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Bartfledermäuse, Langohren), in Siedlungen/Siedlungsnähe (Zwergfledermaus, Großes Mausohr, auch Fransenfledermaus), auch in Felsbereichen (Zwergfledermaus, in Winterquartieren nahezu alle Arten, zumindest vereinzelt).</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Arten nutzen den Raum wahrscheinlich ausschließlich zur Jagd. Die Bäume wurden inspiziert ohne Nachweis von geeigneten größeren Quartieren. Einzelne Individuen können während der Sommeraktivitätszeit in Rinden- und Felsspalten, kleinen Baumhöhlen überlagern. Geeignete Quartiere für Sommer- und Winter für größere Gruppen (die eigentlichen relevanten „Sommer- und Winterquartiere“) wurden nicht gefunden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Populationen: der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen ist unbekannt. Im weiten Umfeld gibt es sehr gute Habitatqualitäten (Altholzbestände, strukturreiche Ortsränder, Obstwiesen und Obstgehölze, gutes Quartierangebot in den Ortslagen, Gehölz-, Waldbeständen), eine vglw. geringe Störungsintensität abseits der stark frequentierten Straßen B 327 und B 269.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <b>1.2 V:</b> Rodung der Fläche im Winter (November – Februar/März), vorheriges Absuchen potenzieller Tageschlafquartierbäume.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen  <b>A4:</b> Ausbringen von 14 kleinen Quartierkästen (Tageschlafquartiere) im funktionalen Umfeld.  <b>A1, A3:</b> Gehölzdiversifizierung und Anlegen von Hecken/Saumstrukturen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population.</p>

<b>S2</b>
Gruppe gehölzangepasster Fledermausarten: Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen Die Kernräume der Arten liegen außerhalb und sind nicht beeinträchtigt durch die Planung. Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Populationen auszugehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen
1.2 V            Rodung im Zeitraum Ende Oktober bis Ende Februar, vorherige Inspizierung der Bäume A1, A3, A4    Diversifizierung der Gehölzbestände, zusätzl. Tagesquartiere, Anlegen von Strukturen

Mit den getroffenen Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.

Ausnahmen im Sinne des Gesetzes n. § 44 BNatSchG sind nicht notwendig.

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) für Fledermäuse erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>				
<b>Erhaltungszustand der Arten auf Ebene in Rheinland-Pfalz</b>				
<b>Zwergfledermaus</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt	
<b>Bechsteinfledermaus</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt	
<b>Großes Mausohr</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt	
<b>Braunes Langohr</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt	
<b>Kleine Bartfledermaus</b>				
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt	
<b>Große Bartfledermaus</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt	
<b>Fransenfledermaus</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt	
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>				
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:				
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (alle Arten bis auf Kleine Bartfledermaus) in RLP / des derzeit unzureichendes Erhaltungszustandes der Kleinen Bartfledermaus in RLP				
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unbekanntes Erhaltungszustandes der Populationen in RLP				
<b>Kompensatorische Maßnahmen A1, A3, A4</b>				
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Fledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.				
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>				
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fledermausarten Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus vor.				

### 5.1.2.2 Reptilien

#### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Glatt-, Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	R1	3	2
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	R2		V

<b>RL RLP</b>	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland	V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

#### Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.



**Fotos:** Reptilienlebensräume im Plangebiet.

<b>R1</b>
<b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Verbreitung der Schlingnatter erstreckt sich in der EU über den größten Teil der atlantischen biogeografischen Region (mit Ausnahme großer Teile Englands sowie Irland), schließt im Süden große Bereiche der mediterranen (Südfrankreich, Italien, Griechenland) sowie die kontinentale bzw. alpine biogeografische Region in Mitteleuropa ein. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsräumen Südwest- und Süddeutschlands. In Rheinland-Pfalz besiedelt die Art v. a. die trocken-warmen Hanglagen der Flusstäler, den Haardtrand sowie das Nordpfälzer Bergland.</p> <p>Die Schlingnatter besiedelt meist trockene Lebensräume mit brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinbrüchen und insbesondere Mauern in Misch- und Laubwäldern. Sie meidet schattige, hohe Nadelwälder. Die Schlingnatter lebt sehr versteckt. Die Nahrung der standorttreuen Schlingnatter besteht aus Eidechsen, Blindschleichen, kleinen Schlangen und Jungmäusen.</p> <p>Neben hohen Beutetierdichten benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlräume im Boden zur Überwinterung. Diese Überwinterungsplätze werden traditionell genutzt. Schlingnattern überwinden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Sommerlebensraum und traditionellem Winterquartier (z. B. GRUSCHWITZ 2004).</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es erfolgte eine gezielte Erfassung der Reptilien im Rahmen des Planungsvorhabens.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet weist geeignete Habitate für diese Art auf (teils offene besonnte Waldhangbereiche, lückige Busch-Baumbereiche mit Felsbereichen in der Nähe).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: <b>ungünstig</b>, weil sehr klein und isoliert.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>1.8 V</b> Umsiedlung von relevanten Reptilienarten vor Beginn der Baumaßnahmen auf zuvor vorbereitete Ausgleichslebensräume (mit Steinschüttungen)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Verluste von Individuen (in ihren Überwinterungsquartieren) sind zwar sehr unwahrscheinlich, lassen sich jedoch ebenfalls nicht völlig ausschließen (für den Fall, dass durch die Baufeldfreiräumung Überwinterungsquartiere überbaut werden). Individuen werden in der Zeit vor der Überwinterung abgefangen und umgesiedelt, eine Rückwanderung in die potenziellen Überwinterungsquartiere in den Felsbereichen wird durch einen bauzeitlichen Reptilienschutzzaun verhindert.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> sind Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz nicht gänzlich auszuschließen.</p>

<b>R1</b>
<b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da die genauen Reproduktionsstätten und Winterquartiere der Schlingnatter nicht bekannt sind und geeignete Habitatstrukturen im Trassenumfeld vorhanden sind, kann eine bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von wichtigen Teilbereichen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung sowie zum vorzeitigen Ausgleich reduzieren das Risiko maßgeblich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen von Lebensstätten der Schlingnatter durch v. a. baubedingte Erschütterungen und Lärm können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass durch über die Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie bau- und betriebsbedingte Tötungen (s. o.) hinausgehende Störungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <p style="text-align: center;"><b>1.8V</b> Umsiedlung von relevanten Reptilienarten vor Beginn der Baumaßnahmen in zuvor angelegte Ausgleichslebensräume</p>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig                      <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend                      <input type="checkbox"/> schlecht                      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch das Bauvorhaben kommt es zwar zu einer Beeinträchtigung der dortigen potenziellen Populationen der Schlingnatter. Die verbleibenden Teillebensräume sind ausreichend groß und insbesondere mit den Ausgleichsmaßnahmen auch mit den notwendigen Habitatrequisiten ausgestattet, um auch weiterhin einer ausreichend großen Population der Art Lebensraum zu bieten.</p>
<p><b>Kompensatorische Maßnahmen 3.9 A (Felsböschung)</b></p> <p>Damit wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Schlingnatterpopulation im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.</p>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
<p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Schlingnatter vor.</p>





<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>			
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Durch das Bauvorhaben kommt es zwar zu einer Beeinträchtigung der dortigen potenziellen Populationen der Mauereidechse. Die verbleibenden Teillebensräume sind ausreichend groß und insbesondere mit den Ausgleichsmaßnahmen auch mit den notwendigen Habitatrequisiten ausgestattet, um auch weiterhin einer ausreichenden Population der Art Lebensraum zu bieten.			
<b>Kompensatorische Maßnahmen 3.9 A (Felsböschung)</b>			
Damit wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Mauereidechsenpopulation im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.			
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>			
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mauereidechse vor.			

### 5.1.2.3 Amphibien

Es werden keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten durch das Vorhaben beeinträchtigt.

### 5.1.2.4 Libellen

Es werden keine artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten durch das Vorhaben beeinträchtigt.

### 5.1.2.5 Käfer

Es werden keine artenschutzrechtlich relevanten Käfer durch das Vorhaben beeinträchtigt.

### 5.1.2.6 Tagfalter

Es werden keine artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten durch das Vorhaben beeinträchtigt.

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### Übersicht

In der nachfolgenden **Tabelle 3** werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet unmittelbar vom Ausbau betroffen sind. Es handelt sich ausschließlich um naturraumtypische, häufige, ubiquistische Arten ohne Gefährdungsstatus. Die Liste basiert auf Tab. 1 (dort braun hinterlegt) der Untersuchung von SCHORR (2014, Anpassung 2016), welche nach vertiefender Diskussion zwischen LBM und Gutachter ermittelt wurde.

**Tab. 3: Bestandssituation der im UG relevanten europäischen Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Betroffene Brutpaare
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G3	*	*	4
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	G2	*	*	4
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G2	*	*	4
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	G1	*	*	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G2	*	*	1
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G2	*	*	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G3	*	*	1
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	G2	*	*	3
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	G1	*	*	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella</i>	G3	*	*	1
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	G1	*	*	1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	G1	*	*	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G2	*	*	2
Misteldrossel	<i>Turdus</i>	G1	*	*	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia</i>	G2	*	*	4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G3	*	*	2
Singdrossel	<i>Turdus</i>	G1	*	*	1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	G1	*	*	1
Sumpfbeise	<i>Parus palustris</i>	G2	*	*	2
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	G1	*	*	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G3			1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G1			1

<b>RL RLP</b> Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
	*	ungefährdet
	<b>RL D</b> Rote Liste Deutschland	1
2		stark gefährdet
3		gefährdet
R		Arten mit geografischer Restriktion
V		Art der Vorwarnliste
*		ungefährdet

### **Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung**

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP ohne Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auch für die ungefährdeten Vogelarten ein funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

### **Gildenbezogene Beurteilung:**

Die artenschutzrechtliche Betroffenheit wird auf Vogelgilden differenziert. Diese leiten sich primär aus ihren Anforderungen an die Nahrungs- und Bruthabitate ab.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung für Vögel wurde der avifaunistischen Untersuchung (SCHORR, 2014 bzw. 2016) entnommen, fokussiert auf die unmittelbar betroffenen Vogelarten.

## Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

<b>G1</b>
<b>Gruppe: Kronenbewohner: Eichelhäher, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Misteldrossel, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Tannenmeise, Zilpzalp</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b></p> <p>Sämtliche hier zusammengefassten Arten nutzen wesentliche Zeitanteile oberhalb von Strauch- und Bodenstratum. Meist sind dies Nahrungssuchaktivitäten in der Peripherie eines Baumes oder Waldrandes oder der Stamm eines Baumes (Kleiber, Waldbaumläufer). Mistel- und Singdrossel nutzen den Boden jedoch durchaus regelmäßig zur Nahrungssuche, verbringen andererseits aber auch hohe Zeitkontingente im Kronenraum.</p> <p>Alle Arten sind in den Mittelgebirgsregionen von Rheinland-Pfalz weit verbreitet. Teilweise sind sie an das Vorkommen von Fichtenwäldern gebunden.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Eine gezielte Erfassung der Arten erfolgte im Rahmen der 2013 durchgeführten Kartierung. Details des Vorkommens können den avifaunistischen Untersuchungen entnommen werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen bzw. regionalen Population ist günstig zu bewerten, da sämtliche Arten aktuell weit verbreitet sind und im Regelfall große Populationen aufbauen. Jedoch sind die Bestandstrends differenziert zu betrachten. Mit Ausnahme der zunehmenden Zilpzalpe und Kleiber weisen die meisten Arten günstigstenfalls gleich bleibende bzw. leicht ansteigende Bestände auf. Wintergoldhähnchen nehmen jedoch stark ab. (Bestandstrends 1999-2010; vgl. SUD-FELDT et al. 2012)</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>1.2 V</b> Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><b>A1</b> Diversifizierung und Auflichtung monostrukturierter Waldbereiche.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) <b>BNatSchG:</b></p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko <u>nicht</u> signifikant; vereinzelte Tötung von Tieren führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Auflichtung von monostrukturierten Wäldern (Ausgleichsmaßnahme <b>A1</b>), besonders Fichtenwäldern zur Entwicklung eines neuen und zusätzlichen Lebensraumangebotes bedingt, dass eingriffsbedingt abwandernde Individuen neue Reviergründen können, ohne in Konkurrenz mit etablierten Revierinhabern treten zu müssen.</p>

<b>G1</b>
<b>Gruppe: Kronenbewohner: Eichelhäher, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Misteldrossel, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Tannenmeise, Zilpzalp</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <b>1.2 V, A1</b>

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>G1 Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Gruppe: Kronenbewohner: Eichelhäher, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Misteldrossel, Singdrossel, Tannenmeise, Zilpzalp</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>
<input checked="" type="checkbox"/> günstig (lokale Pop.) <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen:</b>
<b>1.2 V, A1:</b>
Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten. Aufichtung monostrukturierter Waldbestände, besonders Fichtenwäldern zur Entwicklung eines neuen und zusätzlichen Lebensraumangebotes.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
Die geprüften Alternativen (Modifizierung von Abbiegespur und Zubringer) würden in die gleichen, teilweise in dieselben Lebensräume eingreifen, da das Bauvorhaben den Ausbau einer bestehenden Verkehrsinfrastruktur beinhaltet. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Vogelgilde der Kronenbewohner vor.

<b>G2</b>
<b>Gruppe: Strauchbewohner: Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Sumpfmeise</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b></p> <p>Sämtliche hier zusammengefassten Arten nutzen wesentliche Zeitanteile im Bereich des Strauchstratum. Arten wie Blaumeise und Buchfink tendieren in ihrer Habitatnutzung mehr in den Bereich der Peripherie bzw. der Kronen von Gehölzen. Dorngrasmücken nutzen v.a. einzeln stehende oder linear angeordnete Gehölze. Sumpfmeise oder Fitis nutzen mehr dichte Gehölzbestände über feuchten Standorten.</p> <p>Alle Arten sind in den Mittelgebirgsregionen von Rheinland-Pfalz weit verbreitet.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Eine gezielte Erfassung der Arten erfolgte im Rahmen der 2013 durchgeführten Kartierung. Details des Vorkommens können den avifaunistischen Untersuchungen entnommen werden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen bzw. regionalen Population ist mit günstig zu bewerten, da sämtliche Arten aktuell weit verbreitet sind und im Regelfall große Populationen aufbauen. Jedoch sind die Bestandstrends differenziert zu betrachten und weisen mit Ausnahme des abnehmenden Fitis (auch negativer Bestandstrend bei Dorn- und Gartengrasmücke) meist gleich bleibende bzw. leicht ansteigende Bestände auf (Bestandstrends 1999-2010; vgl. Sudfeldt et al. 2012).</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>1.2 V</b> Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten</p> <p><b>1.7 V und 3.6 A</b> Gestaltung der neu entstehenden Verkehrsinsel zwischen der neuen Abfahrt der B 327 und der B 269 so, dass nur Kronenbewohner in diesen Bereich einfliegen können und Strauch und Bodenbewohner den Bereich aufgrund einer Inattraktivität meiden (fehlende Habitatstrukturen zur Anlage von Nestern oder zur Nahrungssuche)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><b>A1</b> Auflichtung von monostrukturierten Wäldern, besonders Fichtenwäldern zur Entwicklung eines neuen und zusätzlichen Lebensraumangebotes.</p> <p><b>A2</b> Beseitigung/Auflichtung von Fichtenbeständen auf Feucht- und Nassstandorten.</p> <p><b>A3</b> Förderung von Hecken und Saumstreifen im Agrarbereich (Verdichtung des Heckennetzes).</p> <p><b>A4</b> Ausbringen von Nistkästen zur Verbesserung des Höhlenangebotes außerhalb des Siedlungsbereichs.</p> <p><b>A5</b> Entwicklung von parkartigen Flächen im Ortsrandbereich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) <b>BNatSchG:</b></p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise; vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Auflichtung von monostrukturierten Wäldern (<b>A1</b>), besonders Fichtenwäldern zur Entwicklung eines neuen und zusätzlichen Lebensraumangebotes, die Verdichtung des Heckensystems (<b>A3</b>) in der Agrarlandschaft und das Ausbringen von Nisthilfen (<b>A4</b>) bedingen, dass eingriffsbedingt abwandernde Individuen neue Reviere gründen können, ohne in Konkurrenz mit etablierten Revierinhabern treten zu müssen.</p>

<b>G2</b>
<b>Gruppe: Strauchbewohner: Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Sumpfmeise</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <b>1.2 V, 1.7 V, 3.6 A; A1, A2, A3, A4, A5</b>

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>G2 Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Gruppe: Strauchbewohner: Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Sumpfmeise</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (lokale Pop.) <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen:</b> <b>1.2 V, 1.7 V, 3.6 A; A1, A2, A3, A4, A5:</b> Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten. Gestaltung der neu entstehenden Verkehrsinsel zwischen der neuen Abfahrt der B 327 und der B 269 so, dass nur Kronenbewohner in diesen Bereich einfliegen können und Strauch und Bodenbewohner den Bereich aufgrund einer Inattraktivität meiden (fehlende Habitatstrukturen zur Anlage von Nestern oder zur Nahrungssuche) Auflichtung von monostrukturierten Wäldern, besonders Fichtenwäldern zur Entwicklung eines neuen und zusätzlichen Lebensraumangebotes. Beseitigung/Auflichtung von Fichtenbeständen auf Feucht- und Nassstandorten. Förderung von Hecken und Saumstreifen im Agrarbereich (Verdichtung des Heckennetzes). Ausbringen von Nistkästen zur Verbesserung des Höhlenangebotes außerhalb des Siedlungsbereichs. Entwicklung von parkartigen Flächen im Ortsrandbereich.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
Die geprüften Alternativen (Modifizierung von Abbiegespur und Zubringer) würden in die gleichen, teilweise in dieselben Lebensräume eingreifen, da das Bauvorhaben den Ausbau einer bestehenden Verkehrsinfrastruktur beinhaltet. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Vogelgilde der Kronenbewohner vor.



<b>G3</b>
<b>Gruppe: Bodenbewohner: Amsel, Goldammer, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b></p> <p>Sämtliche hier zusammengefassten Arten nutzen wesentliche Zeiteile im Bereich des Bodenstratums. Die Nahrungssuche erfolgt v.a. an vegetationsfreien, -armen oder kurzrasigen Stellen in der Nähe von Gehölzen. Arten wie die Bachstelze nutzen auch Siedlungen bzw. versiegelte Flächen als Lebensraum.</p> <p>Alle Arten sind in den Mittelgebirgsregionen von Rheinland-Pfalz weit verbreitet.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Eine gezielte Erfassung der Arten erfolgte im Rahmen der 2013 durchgeführten Kartierung. Details des Vorkommens können den avifaunistischen Untersuchungen entnommen werden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen bzw. regionalen Population ist mit <b>ungünstig</b> zu bewerten, obwohl sämtliche Arten aktuell weit verbreitet sind und im Regelfall große Populationen aufbauen. Jedoch sind die Bestandstrends differenziert zu betrachten: Rotkehlchen, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Haussperling und Goldammer weisen deutlich negative Bestandstrends auf. Star und Bluthänfling nehmen sogar sehr stark ab (Bestandstrends 1999-2010; vgl. Sudfeldt et al. 2012).</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>1.2 V</b> Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten</p> <p><b>1.7 V und 3.6 A</b> Gestaltung der neu entstehenden Verkehrsinsel zwischen der neuen Abfahrt der B 327 und der B 269 so, dass nur Kronenbewohner in diesen Bereich einfliegen können und Strauch und Bodenbewohner den Bereich aufgrund einer Inattraktivität meiden (fehlende Habitatstrukturen zur Anlage von Nestern oder zur Nahrungssuche)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><b>A1</b> Aufflichtung von monostrukturierten Wäldern, besonders Fichtenwäldern zur Entwicklung eines neuen und zusätzlichen Lebensraumangebotes.</p> <p><b>A2</b> Beseitigung/Aufflichtung von Fichtenbeständen auf Feucht- und Nassstandorten.</p> <p><b>A3</b> Förderung von Hecken und Saumstreifen im Agrarbereich (Verdichtung des Heckennetzes).</p> <p><b>A5</b> Entwicklung von parkartigen Flächen im Ortsrandbereich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) <b>BNatSchG</b>:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko <u>nicht</u> signifikant; die vereinzelt Tötung von Tieren führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Aufflichtung von monostrukturierten Wäldern (<b>A1</b>), besonders Fichtenwäldern zur Entwicklung eines neuen und zusätzlichen Lebensraumangebotes, die Verdichtung des Heckensystems (<b>A3</b>) in der Agrarlandschaft und das Ausbringen von Nisthilfen (<b>A4</b>) bedingen, dass eingriffsbedingt abwandernde Individuen neue Reviere gründen können, ohne in Konkurrenz mit etablierten Revierinhabern treten zu müssen.</p>

<b>G2 Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <b>1.2 V, 1.7 V, 3.6 V; A1, A2, A3, A5</b>

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>G3 Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Gruppe: Bodenbewohner: Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Goldammer, Haussperling, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Zaunkönig</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>
<input type="checkbox"/> günstig (lokale Pop.) <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen:</b>
<b>1.2 V, 1.7 V, 3.6 A; A1, A2, A3, A4, A5:</b>
Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten.
Gestaltung der neu entstehenden Verkehrsinsel zwischen der neuen Abfahrt der B 327 und der B 269 so, dass nur Kronenbewohner in diesen Bereich einfliegen können und Strauch und Bodenbewohner den Bereich aufgrund einer Inattraktivität meiden (fehlende Habitatstrukturen zur Anlage von Nestern oder zur Nahrungssuche).
Auflichtung von monostrukturierten Wäldern, besonders Fichtenwäldern zur Entwicklung eines neuen und zusätzlichen Lebensraumangebotes.
Förderung von Hecken und Saumstreifen im Agrarbereich (Verdichtung des Heckennetzes).
Ausbringen von Nistkästen zur Verbesserung des Höhlenangebotes außerhalb des Siedlungsbereichs.
Entwicklung von parkartigen Flächen im Ortsrandbereich.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
Die geprüften Alternativen (Modifizierung von Abbiegespur und Zubringer) würden in die gleichen, teilweise in dieselben Lebensräume eingreifen, da das Bauvorhaben den Ausbau einer bestehenden Verkehrsinfrastruktur beinhaltet.
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Vogelgilde der Kronenbewohner vor.

## 6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

## 6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

### 6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

**Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand in der biogeographischen Region RLP	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Nr. 1, 3	unzureichend	keine Verschlechterung unter Einbeziehung vor- sorglicher Maßnahmen
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>		günstig	
Haselmaus	<i>Muscardinus avel- lanarius</i>		unbekannt	

Vorsorglich wurden in **Kap. 5.1.2** die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft.

Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern.

Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

## 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

**Tab. 5: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X (Nr. 1, 2, 3)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung von Vermeidungs- und kompensatorischer Maßnahmen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>		
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

X für den vorliegenden Fall: Angenommen, dass der Verbotstatbestand erfüllt ist

Vorsorglich wurden in **Kap. 5.2** die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft.

Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern.

Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

### **6.3 Keine zumutbare Alternative**

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um den Umbau eines vorhandenen Verkehrsknotenpunktes. Daher wurden nur kleinräumige Alternativen untersucht. Die geprüften Alternativen (Modifizierung von Abbiegespur und Zubringer) würden in die gleichen, teilweise in dieselben Lebensräume eingreifen. Trassenalternativen, die die verkehrlichen Zielstellungen des Vorhabens erfüllen könnten, führen zu keiner geringeren/zu einer (deutlich) stärkeren Betroffenheit dieser Arten.

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt somit keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vor.

## 7 Fazit

Basierend auf eigenen Vorortbegehungen im Oktober 2014, April bis August 2015 und November 2016 durch 1-3 Personen, einer detaillierten avifaunistischen Untersuchung von SCHORR aus dem Jahr 2014 / 2016 (Erfassung in 2013), einer gezielten Reptilienuntersuchung in 2015, Datenrecherche besonders in ARTeFAKT wurden für den Planungsraum von den relevanten 120 europäisch besonders geschützten Arten 88 als nicht relevant ausgeschieden.

Die verbleibenden 32 Arten (8 Säugetierarten, 2 Reptilienarten, 22 Vogelarten) wurden daraufhin geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bestehen bzw. „einschlägig sind“.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände n. §44 BNatSchG.

Dem Muster entsprechend wurden vorsorglich die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, mit dem Ergebnis, dass unter Einbeziehung von Vermeidungs- und kompensatorischen Maßnahmen keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Arten in der biogeographischen Region bestehen.

## 8 Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010



## Literatur

**BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER, (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

**BfN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (1998):** Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.

**BfN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (2003):** Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.

**BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005):** Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

**BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998):** Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

**DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005):** Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

**EU-KOMMISSION (2007):** Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

**FLADE, M. (1994):** Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

**FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (2007):** Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.

**Gruschwitz, M. (2004):** *Coronella austriaca* - in: **Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Sssymank, A. (Bearb.):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.: Wirbeltiere.- Schriftenr. Landschaftspfl. u. Natursch, 69, Bd. 2: 12 – 21.

**HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996):** Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report.- *Nyctalus* (N.F.) 6 (1): 29–47.

**KAULE, G.; RECK, H. (1992):** Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

**KERKMANN, J. (HRSG.) (2007):** Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

**GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):** Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

**LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010):** Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

**LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008):** Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

**LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008):** Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

**LOUIS, H. W. (2008):** Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.

**MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000):** Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.

**ÖKO-LOG (2015):** Reptilienkartierung im Zuge des Straßenbauprojektes B327, B269 Anschlussstelle Morbach. Abschlussbericht. Unveröff. Gutachten i.A. LBM Trier. Trippstadt.

**PETERSEN, B. ET AL. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**PETERSEN, B. ET AL. (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

**PFLÜGER, H. (1987):** Die Wildkatze in Hessen. Merkheft zum Schutz der Wildkatze. – Frankfurt (BUND Landesverband Hessen), 22 S.

**PIECHOCKI, R. (1989):** Wildkatze *Felis silvestris* Schreiber. – In: STUBBE, H. (Hrsg.): Buch der Hege. Band 1 Haarwild. Berlin (VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag): S. 429-452.

**SCHORR, M. (2014, 2016):** B 327, B 269 AS Morbach Avifaunistische Untersuchung, Eingriffs- und artenschutzrechtliche Betrachtung. Unveröff. Gutachten, Zerf.

**SIEMERS, B. & NILL, D., (2000):** Fledermäuse – das Praxisbuch. München.

**SIMON, M. ET AL., (2004):** Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

**SOBOTTA, C. (2007):** Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 – 649.

**SPITZENBERGER, F. (1993):** Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* Schreber, 1774) in Österreich. Mammalia austriaca 20. – Myotis 31: S. 111 – 153.

**SSYMAN, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

**STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H (2002):** Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.

**SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

**WITT, S. DE & M. GEISMANN (2013):** Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung. Verwaltungsrecht für die Praxis. Alert Verlag, Berlin.

## Internetquellen

<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>

abgerufen am 15.10.14 und 17.11.2016.

<http://www.artefakt.rlp.de> abgerufen am 15.10.14 und 17.11.2016.

# 9 Anhang

## A Ergebnis der Relevanzprüfung

AS Morbach B327: Nachgewiesenen Vogelarten und andere potenziell vorkommende Arten.

	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz	ARTEFAKT RLP TK25 Vorkommen	Natura 2000.eea.europa.eu	eigene Nachweise	Relevanz für den Wirkraum			
										Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
Amphib	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	3	2	II, IV	§§	x		n				kein Habitat vorhanden
Amphib	Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	II, IV	§§	x		n				kein Habitat vorhanden
Fledermaus	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	§§	x	x	v	(v)	(v)		
Fledermaus	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	IV	§§	x		v	(v)	(v)		
Fledermaus	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1		IV	§§	x		v	(v)	(v)		
Fledermaus	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	§§	x		n				kein Habitat vorhanden
Fledermaus	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	(neu)	V	IV	§§	x		v	(v)	(v)		
Fledermaus	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	II, IV	§§	x		v	(v)	(v)		
Fledermaus	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	IV	§§	x		v	(v)	(v)		
Fledermaus	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	§§	x		v	(v)	n		nur jagdliche Nutzung
Fledermaus	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	(neu)	D	IV	§§	x		v	(v)	n		nur jagdliche Nutzung

n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet

**AS Morbach B327: Nachgewiesenen Vogelarten und andere potenziell vorkommende Arten.**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VR	Schutz	ARTeFAKT RLP TK25 Vorkommen	Natura 2000.eea.europa.eu	eigene Nachweise	Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art
									Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	
Fledermaus	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II	D	II, IV	§§	x		n			kein Nachweis in weitem Umfeld (eigene Daten)
Fledermaus	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3		IV	§§	x		n			lediglich evtl. jagdliche Nutzung in weitem Umfeld
Fledermaus	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		IV	§§	x	x	v	(v)	(v)	
Pflanze	Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	(neu)		II, IV	§§	x		n			kein Lebensraum vorhanden
Reptil	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>		V	IV	§§	x		v	(v)	(v)	
Reptil	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	4	3	IV	§§	x		v	(v)	(v)	
Säugetier	Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V	II, IV, V	§§	x		n			kein Habitat vorhanden
Säugetier	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	3	G	IV	§§	x		v	(v)	(v)	
Säugetier	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	II, IV	§§§	x		n			aktuelle Nachweise fehlen in der Region
Säugetier	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	4	3	IV	§§§	x	x	v	n		zu stark gestörter Bereich
Vogel	Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	x	x	v	v	v	
Vogel	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	sonst.Zugvög.	§§§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V		§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>						x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen

n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet

**AS Morbach B327: Nachgewiesenen Vogelarten und andere potenziell vorkommende Arten.**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VR	Schutz	ARTeFAKT RLP TK25 Vorkommen	Natura 2000.eea.europa.eu	eigene Nachweise			Relevanz für den Wirkraum	
								Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
								n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet				
Vogel	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	x	x	v	v	v	
Vogel	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V/V w		§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen ohne Nachweis
Vogel	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§	x	x	n			
Vogel	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	x	x	v	v	v	
Vogel	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen ohne Nachweis
Vogel	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>				§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§	x	x	v	v	v	
Vogel	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V		Anh.I: VSG	§§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Elster	<i>Pica pica</i>				§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>						x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		V		§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V		§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>				§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen

**AS Morbach B327: Nachgewiesenen Vogelarten und andere potenziell vorkommende Arten.**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz	ARTeFAKT RLP TK25 Vorkommen	Natura 2000.eea.europa.eu	eigene Nachweise			Relevanz für den Wirkraum	
								Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
								n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet				
Vogel	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				§	x	x	v	v	v	
Vogel	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>				§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				§	x	x	v	v	v	
Vogel	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				§	x	x	v	v	v	
Vogel	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			sonst.Zugvoge I	§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V	2	Anh.I: VSG	§§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>				§	x	x	v	v	v	
Vogel	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				§§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>				§§§	x	x	n			ohne Nachweis
Vogel	Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1	2	Anh.I: VSG	§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				§	x	x	v	v	v	
Vogel	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V		§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen

**AS Morbach B327: Nachgewiesenen Vogelarten und andere potenziell vorkommende Arten.**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz	ARTeFAKT RLP TK25 Vorkommen	Natura 2000.eea.europa.eu	eigene Nachweise			Relevanz für den Wirkraum			
								Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art			
								<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>						
Vogel	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>												
					sonst.Zugvoge	§	x	x	v	v	v			
Vogel	Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>							n				ohne Nachweis	
Vogel	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>						x	v	v	v			
Vogel	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§	x		n				ohne Nachweis	
Vogel	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V			§	x	x	v	n	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen	
Vogel	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				§	x	x	v	v	v			
Vogel	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	x	x	v	v	v			
Vogel	Mauersegler	<i>Apus apus</i>				§	x		n				ohne Nachweis	
Vogel	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§§	x		n				ohne Nachweis	
Vogel	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V		§	x		n				ohne Nachweis	
Vogel	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				§	x	x	v	v	v			
Vogel	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>			Anh.I: VSG	§§	x		n				ohne Nachweis	
Vogel	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	x	x	v	v	v			
Vogel	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				§	x		n				ohne Nachweis	
Vogel	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		Anh.I: VSG	§	x	x	v	n			im Wirkraum nicht nachgewiesen	



**AS Morbach B327: Nachgewiesenen Vogelarten und andere potenziell vorkommende Arten.**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VR	Schutz	ARTeFAKT RLP TK25 Vorkommen	Natura 2000.eea.europa.eu	eigene Nachweise			Relevanz für den Wirkraum	
								Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
								<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>				
Vogel	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V		§	x	n				ohne Nachweis
Vogel	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
					sonst.Zugvoge							
Vogel	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2/2 w	I	§§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			Anh.I: VSG	§§§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	x	x	v	v	v	
Vogel	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	V			§§§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				§	x		n			ohne Nachweis
					sonst.Zugvoge							
Vogel	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		V	I	§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			Anh.I: VSG	§§	x	x	n			ohne Nachweis
Vogel	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		V w	Anh.I: VSG	§§§	x		n			ohne Nachweis

**AS Morbach B327: Nachgewiesenen Vogelarten und andere potenziell vorkommende Arten.**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz	ARTeFAKT RLP TK25 Vorkommen	Natura 2000.eea.europa.eu	eigene Nachweise			Relevanz für den Wirkraum	
								Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
								<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>				
Vogel	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§	x	x	v	v	v	
Vogel	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>				§	x	x	v	v	v	im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				§§§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V			§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>				§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	3		Art.4(2): Rast	§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				§	x	x	v	v	v	
Vogel	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				§	x	x	v	n		im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	V			§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				§	x	x	v	v	v	
Vogel	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	Art.4(2): Rast	§§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		V w		§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				§	x		n			ohne Nachweis
Vogel	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				§§§	x		n			ohne Nachweis

**AS Morbach B327: Nachgewiesenen Vogelarten und andere potenziell vorkommende Arten.**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VR	Schutz	ARTeFAKT RLP TK25 Vorkommen	Natura 2000.eea.europa.eu	eigene Nachweise			Relevanz für den Wirkraum		
								Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
								<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>					
Vogel	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3/V w		§§§	x	n					ohne Nachweis
Vogel	Uhu	<i>Bubo bubo</i>			Anh.I: VSG	§§§	x	n					ohne Nachweis
Vogel	Wachholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>					x	v	n				im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V w	sonst.Zugvoge I	§	x	n					ohne Nachweis
Vogel	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				§	x	x	v	n			im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>				§§§	x	n					ohne Nachweis
Vogel	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3			§	x	n					ohne Nachweis
Vogel	Waldohreule	<i>Asio otus</i>				§§§	x	n					ohne Nachweis
Vogel	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			Art.4(2): Rast	§§	x	n					ohne Nachweis
Vogel	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		V w	Anh.I: VSG	§§§	x	n					ohne Nachweis
Vogel	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>				§	x	n					ohne Nachweis
Vogel	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§	x	n					ohne Nachweis
Vogel	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	V	Art.4(2): Brut	§	x	n					ohne Nachweis
Vogel	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				§	x	x	v	n			im Wirkraum nicht nachgewiesen
Vogel	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§	x	x	v	v	v		
Vogel	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	x	x	v	v	v		

**AS Morbach B327: Nachgewiesenen Vogelarten und andere potenziell vorkommende Arten.**

Vogel	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz	ARTeFAKT RLP TK25 Vorkommen	Natura 2000.eea.europa.eu	eigene Nachweise	Relevanz für den Wirkraum		
										Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt
Zippammer		<i>Emberiza cia</i>	2	1/3 w	Art.4(2): Brut	§§	x			n	ohne Nachweis	

n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet